



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 12.01.2023

Ungleichbehandlung bedürftiger Menschen in Ämtern

Dienstlich wurde bekannt, dass einem Bürger zwar Hilfen gewährt wurden, dies jedoch nur in Form von Gutscheinen, die auf bestimmte Gegenstände beschränkt sind. Laut Aussage des betroffenen Bürgers konnte er jedoch beobachten, dass ausländischen Flüchtlingen hingegen zumindest teilweise in bar ausgegeben wurde.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ist es korrekt, dass deutsche Staatsbürger Hilfen für Bekleidung in Form von Gutscheinen erhalten, während bei ausländischen Flüchtlingen mindestens teilweise Barauszahlungen erfolgen? 2
 2. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Hilfe für Bekleidung, Einrichtung oder ähnliches in bar ausgezahlt oder als Gutschein ausgegeben wird? 2
 3. Welcher bürokratische Aufwand ist mit der Verarbeitung und Auszahlung von Gutscheinen an die einreichenden Unternehmen verbunden? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 02.02.2023

Vorbemerkung

Die Staatsregierung kann die Fragen nur in allgemeiner Form beantworten, da aufgrund der sehr vagen und unkonkreten Fragestellungen unklar ist, welche Behörden betroffen sein sollen.

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) können theoretisch z. B. Jobcenter und Sozialämter ausnahmsweise Hilfen für Bekleidung in Form von Gutscheinen erbringen.

Es ist denkbar, dass nach anderen Gesetzen ebenfalls vergleichbare Hilfen gewährt werden können. Eine Einbindung anderer Ressorts in die Beantwortung würde jedoch nicht weiterführen und unterbleibt daher, da auch diese mangels näherer Angaben nicht bei nachgeordneten oder beaufsichtigten Stellen nachfragen könnten. Die folgenden Antworten beziehen sich daher ausschließlich auf den Zuständigkeitsbereich des StMAS.

- 1. Ist es korrekt, dass deutsche Staatsbürger Hilfen für Bekleidung in Form von Gutscheinen erhalten, während bei ausländischen Flüchtlingen mindestens teilweise Barauszahlungen erfolgen?**

Beim Vollzug Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt hinsichtlich der gewählten Art der Leistungserbringung keine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit oder einem Migrationshintergrund. Grundsätzlich haben alle Personen den gleichen Anspruch auf Sozialleistungen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- 2. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Hilfe für Bekleidung, Einrichtung oder ähnliches in bar ausgezahlt oder als Gutschein ausgegeben wird?**

In der Regel ist der Bekleidungsanteil im laufenden Regelsatz für SGB II- oder SGB XII-Leistungen enthalten und wird als Geldleistung gezahlt.

Grundsätzlich gilt, dass Regelleistungen in voller Höhe oder auch anteilig als Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden können, wenn die Zweckbestimmung der Leistungen nicht oder mit größter Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wird.

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn mit unwirtschaftlichem Verhalten der Lebensunterhalt des Leistungsberechtigten und ggf. weiterer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gefährdet wird. Unwirtschaftliches Verhalten liegt dann vor, wenn die für den Regelbedarf erbrachten Leistungen nicht verteilt auf den Bedarfszeitraum eingesetzt werden oder die Lebensführung des Leistungsempfängers nicht der Höhe der ihm gewährten Leistungen angemessen ist.

Am ehesten denkbar sind o. g. Hilfen bei einem Sonderbedarf, wie beispielsweise zur Erstausrüstung mit Bekleidung oder aufgrund einer Schwangerschaft.

3. Welcher bürokratische Aufwand ist mit der Verarbeitung und Auszahlung von Gutscheinen an die einreichenden Unternehmen verbunden?

Da nicht bekannt ist, ob überhaupt und, wenn ja, welche Jobcenter oder Sozialämter von der Frage betroffen sind, ist es nicht möglich, die betroffenen Behörden und ihre Aufsichtsstellen um Stellungnahme zu bitten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.